OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651567/11/KH

Datum:
Linz, 15. Jänner 2020

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des P P, vertreten durch Anwaltskanzlei A & A, S S x, x S, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 17. September 2019, GZ: BHSEVerkR-2019-1778/7, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Führerscheingesetz (FSG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2019

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, dass die Befristung bis 21. Februar 2021 festgesetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Bescheid vom 17. September 2019, GZ: BHSEVerkR-2019-1778/7, befristete die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land (im Folgenden: belangte Behörde) die Lenkberechtigung des P P (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) bis 17. September 2021 nach dem Führerscheingesetz (FSG) und ordnete im ersten Befristungsjahr eine vierteljährliche Haaranalyse auf Ethylglucuronid sowie bei Vorlage von vier unauffälligen Haaranalysen die Vorlage von zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid im zweiten Befristungsjahr sowie eine Nachuntersuchung in zwei Jahren mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid an. Weiters wurde einer Beschwerde gegen diesen Bescheid die aufschiebende Wirkung aberkannt.

2. In seiner binnen offener Frist eingebrachten Beschwerde beantragte der Bf die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung und brachte vor, dass es eines ärztlichen Sachverständigengutachtens bedürfe, um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen und sei die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen iSd § 8 Abs. 3 Z. 2 FSG dann gegeben, wenn eine Krankheit festgestellt worden sei, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden müsse. Es sei weder festgestellt worden, dass ein Abhängigkeitssyndrom vorliege, noch sonst eine Krankheit festgestellt worden. Die Befristung samt der Auflagen zur Beibringung von Haaranalysen sei sachlich nicht gerechtfertigt. Zur Ausführung der amtsärztlichen Sachverständigen, es läge ein schädlicher Gebrauch vor, wird vorgebracht, dass dies nur eine Vermutung, jedoch keine schlüssige Aussage sei. Neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurden die gänzliche Behebung des angefochtenen Bescheides und die unbefristete Erteilung einer Lenkberechtigung beantragt.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde eine fachliche Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K eingeholt und dem Bf zum Parteiengehör übermittelt. Am 12. Dezember 2019 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, zu welcher der Bf im Beisein seiner Rechtsvertreterin erschien. Weiters waren der medizinische Amtssachverständige und der Vertreter der belangten Behörde anwesend.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Im Rahmen einer polizeilichen Kontrolle nach einer Anzeige am 14. Dezember 2018 um 19:26 Uhr in G, H x, wurde ein Test des Alkoholgehalts der Atemluft des Bf mit einem Vortestgerät durchgeführt, welcher einen Wert von 0,86 mg/l ergab. In der Folge verweigerte der Bf die Durchführung eines Alkomattests. Der Bf war zuvor der Streife entgegengekommen und hat dabei das Fahrzeug soweit über die Straßenmitte gelenkt, dass ein Zusammenstoß nur durch ein Verreißen beider Fahrzeug nach rechts verhindert werden konnte. In der Folge fuhr er an seiner Wohnadresse in die Tiefgarage und parkte das Fahrzeug an dem ihm zugewiesenen Parkplatz ein.
Nach einer Anzeige bei der belangten Behörde entzog diese mit Mandatsbescheid vom 3. Jänner 2019 die Lenkberechtigung des Bf für 6 Monate (Wiederausfolgung am 17. Juni 2019) und ordnete eine Nachschulung, eine verkehrspsychologische Untersuchung sowie ein amtsärztliches Gutachten hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung des Bf an.

2. Die am 29. März 2019 erstellte verkehrspsychologische Stellungnahme attestierte dem Bf eine Nichteignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B, wobei eine solche angenommen werden könnte, sofern der Bf die Einhaltung einer Alkoholkarenz für zumindest 6 Monate glaubhaft machen könne.

Der Bf hatte bei der verkehrspsychologischen Untersuchung u.a. angegeben, „genau so wenig wie vorher“ zu trinken. Er habe sich beim Antritt der Heimfahrt „nicht optimal“ gefühlt, sei aber neu in der Firma gewesen, habe niemanden gekannt und habe heim gewollt. Als er vor der Tiefgarage gestanden sei, habe ein Polizeibeamter an die Autoscheibe geklopft, da ihn jemand angezeigt habe. Am nächsten Tag habe er noch Auswirkungen des vermehrten Alkoholkonsums verspürt. Weiters gab der Bf an, normalerweise einmal pro Woche eine Halbe Bier zu trinken, vermehrter Konsum sei seinen Angaben nach bei Feiern, jedoch nie ohne Grund vorgekommen. Eine subjektive Wirkung spüre er nach dem Konsum einer Halben Bier nach der Arbeit bzw. beim Ausgehen nach 3 Halben Bier. Zu seinen subjektiven Strategien zur Vermeidung neuerlicher Trunkenheitsfahrten gab der Bf an, dass er nicht mehr fahren wolle, wenn er etwas getrunken habe, man könne als Option vielleicht im Auto schlafen, wobei er denke, dass man es auch im alkoholisierten Zustand abschätzen könne. Er könne sich auch den Verzicht auf Alkohol vorstellen.
Im Rahmen der Interpretation der Befunde zum Persönlichkeitsbereich wird in der Stellungnahme u.a. ausgeführt, dass der beim Alkoholvortest gemessene Wert eines Blutalkoholgehalts von mehr als 1,7 Promille – falls es bei derartigen Alkoholisierungsgraden nicht zu einer körperlichen Reaktion kommt, die den Antritt der Fahrt im Vorhinein unmöglich macht - auf eine Alkoholgewöhnung infolge eines zumindest zeitweise auffälligen Alkoholkonsumverhaltens hindeutet. Vor diesem

Hintergrund erscheinen die Angaben des Bf zu den üblichen Konsumgewohnheiten widersprüchlich und nicht nachvollziehbar, da sie nicht dazu geeignet sind, eine derart hohe Giftverträglichkeit bzw. auch die vom Bf angegebene erhöhte subjektive Spürgrenze zu erklären. In den Testverfahren zeigten sich darüber hinaus eine geringe (unterdurchschnittliche) Selbstkontrolle und eine hohe Risikobereitschaft, das soziale Verantwortungsbewusstsein und die psychische Stabilität waren normal (durchschnittlich) ausgeprägt.
Die zur Vermeidung neuerlicher Trunkenheitsdelikte notwendig scheinende einschneidende Veränderung der Alkoholkonsumgewohnheiten wurde vom Bf jedoch verneint, er gab an, dass er in sozialen Situationen nur schwer nein sagen kann und zB bei Anlässen mittrinken muss und „genau so wenig“ wie vorher trinke. Insgesamt entstand im Rahmen der verkehrspsychologischen Untersuchung der Eindruck eines wenig reflektierten Umgangs mit Alkohol. Der Bf zeigte sich hinsichtlich seines Fehlverhaltens und der Gefahren von Alkohol im Straßenverkehr zwar einsichtig, gleichzeitig konnte er keine konstruktiven Strategien nennen, wie er den Konsum von Alkohol und die Verkehrsteilnahme künftig hinreichend voneinander trennen wolle. Aufgrund der fehlenden Veränderungen erschien die Wahrscheinlichkeit für neuerliche Trunkenheitsfahrten bei der Teilnahme am Straßenverkehr nach wie vor erhöht.

3. Laut einer am 6. Mai 2019 erstellten Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie lag beim Bf längerer schädlicher Gebrauch einer psychotropen Substanz (Alkohol, F10.1) vor und wurde dieser als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen eingestuft, wobei zur Aufrechterhaltung der Abstinenzkontrolle Haaranalysen im Intervall von drei Monaten empfohlen wurden.

4. Das amtsärztliche Gutachten vom 17. September 2019 bezog sich auf die unter Pkt. 2 und 3 erwähnten Stellungnahmen und verwies weiters auf zwei in der Zwischenzeit erfolgte Haarproben auf Ethylglucuronid vom 21. Mai 2019 sowie vom 18. August 2019 ein, welche beide negativ waren.
Festgehalten wurde, dass ein Promillewert von über 1,6 und die Tatsache, dass der Bf noch zum Lenken eines KFZ fähig war, Hinweise auf eine neurophysiologische und psychologische Adaptation des Organismus an den Zustand chronischer Intoxikation (Toleranzerhöhung) gibt und die psychologische Problematik einer erhöhten Alkoholtoleranz darin liegt, dass einerseits somatische Warnsignale beim Überschreiten des gesetzlich relevanten Alkohollimits fehlen und andererseits ein subjektives Trunkenheitsgefühl erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, zu dem die willentliche Verhaltenskontrolle bereits deutlich reduziert ist.
Zusammenfassend wurde ausgeführt, dass von einem schädlichen Gebrauch von Alkohol auszugehen und der Bf derzeit gesundheitlich bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1 sei, wobei eine Befristung der Lenkberechtigung auf 2 Jahre unter folgenden Kontrolluntersuchungen empfohlen wurde: Im ersten Befristungsjahr vierteljährliche Haaranalyse auf Ethylglucuronid, bei Vorlage von vier unauffälligen Haaranalysen Vorlage von zwei Haaranalysen

auf Ethylglucuronid im zweiten Befristungsjahr sowie eine Nachuntersuchung in zwei Jahren mit aktueller Haaranalyse auf Ethylglucuronid.
In der Folge erging der im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Bescheid.

5. Der fachlichen Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen folgend liegt ein schädlicher Gebrauch von Alkohol durch den Bf vor. Dieser ist mit F 10.1 nach der WHO-Klassifizierung IDC-10 kodiert.
Um mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l (Blutalkoholgehalt: 1,72 Promille) noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden kann, wobei die Mehrheit der Bevölkerung gar nicht in der Lage ist, Werte von 1,5 bis 1,6 Promille (Blutalkoholgehalt) zu erreichen. Beim Bf liegt erhebliche Alkoholgewöhnung vor, der gemessene Alkoholwert ist nur durch Bypass-Abbauwege in der Leber vereinbar, diese wurden durch langjährigen schädlichen Gebrauch von Alkohol gebildet. Der schädliche Gebrauch ist eine Vorstufe der Abhängigkeitserkrankung und führt bereits zur Bildung eines Suchtgedächtnisses. Es bedarf deshalb einer dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 2 Jahren, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können. Um neuerliche Trink-Fahr-Konflikte wie jenen, der Anlass für das gegenständliche Verfahren war, vermeiden zu können, soll weiterhin eine Alkoholabstinenz eingehalten werden, wobei im Rahmen einer zweijährigen Befristung im ersten Jahr vier Haaranalysen und im zweiten Jahr zwei Haaranalysen auf Ethylglucuronid nach kurzfristiger Terminisierung durchgeführt werden sollen.

II. Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Einholung einer fachlichen Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 12. Dezember 2019. Zu dieser sind der Bf, seine Rechtsvertreterin, der Vertreter der belangten Behörde und der geladene medizinische Amtssachverständige erschienen.

2. Die Feststellung des Vorliegens eines schädlichen Gebrauchs von Alkohol erfolgte durch den Facharzt für Psychiatrie, dessen Stellungnahme im Behördenakt einliegt. Diese wurde vom medizinischen Amtssachverständigen in seiner schriftlichen Stellungnahme sowie in der mündlichen Verhandlung bestätigt, wobei dieser in der Verhandlung u.a. auch Literatur aus dem Bereich Verkehrsmedizin zu der von ihm erwähnten Promillegrenze von 1,5 bis 1,6, welche von der Mehrheit der Bevölkerung nicht erreicht werden könne, wenn nicht eine Toleranzentwicklung stattgefunden hat, vorlegte. Darin befindet sich auch der Hinweis, dass

Alkoholkonzentrationen über 1,3 Promille mit dem in gesellschaftlichem Rahmen üblichen Alkoholkonsum jedenfalls nicht mehr vereinbar seien.

Die Vorbringen der Rechtsvertreterin des Bf insbesondere in der mündlichen Verhandlung, dass keine Umstände vorlägen, die den Schluss zuließen, dass der Bf nicht willens sei, sein Verhalten in Bezug auf Alkoholkonsum anzupassen, dass es auch Sachverständige gäbe – ohne detailliertere Ausführungen –, laut denen ein Wert von 1,6 Promille „noch kein besonders hoher Wert sei“ und dass, wenn man dem medizinischen Amtssachverständigen folgt, wohl ca. 90 % der österreichischen Bevölkerung in Bezug auf ihre Trinkgewohnheiten fahruntauglich sein müssten, wurden nicht näher substantiiert bzw. trat sie damit den Ausführungen des medizinischen Amtssachverständigen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegen. Dem Umstand der beiden im Mai und im August 2019 durchgeführten negativen Haaranalysen wird mit der im vorliegenden Erkenntnis ausgesprochenen Verkürzung der Befristung Rechnung getragen.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG) bzw. der Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) lauten wie folgt:

„Gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken. Gemäß 5 Abs. 5 FSG ist die Lenkberechtigung,

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist, Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 24 Abs. 4 FSG ist, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind, ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen.

Sind gemäß § 8 Abs. 2 FSG zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen.

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß Abs. 5 leg.cit. ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen."

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Sowohl in der Stellungnahme des Facharztes für Psychiatrie, als auch im amtsärztlichen Gutachten sowie in der Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen wird übereinstimmend festgehalten, dass ein schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliegt.

Um mit einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l (Blutalkoholgehalt: 1,72 Promille) noch handlungsfähig zu sein, muss eine starke Toleranzentwicklung vorliegen, die durch gesellschaftlich übliche Trinkmengen nicht erreicht werden kann, wobei die Mehrheit der Bevölkerung gar nicht in der Lage ist, Werte von 1,5 bis 1,6 Promille (Blutalkoholgehalt) zu erreichen. Beim Bf liegt eine erhebliche Alkoholgewöhnung im Sinn eines schädlichen Gebrauchs vor, der als gehäufter Missbrauch iSd § 14 Abs. 5 FSG-GV anzusehen ist.

2.2. Sowohl im amtsärztlichen Gutachten als auch in der Stellungnahme des medizinischen Sachverständigen wurde eine Befristung der Lenkberechtigung auf zwei Jahre mit vierteljährlichen Haaranalysen auf Ethylglucurodnid im ersten Befristungsjahr und halbjährlichen Haaranalysen im zweiten Befristungsjahr empfohlen. Begründet wurde dies im amtsärztlichen Gutachten insbesondere damit, dass die psychologische Problematik einer erhöhten Alkoholtoleranz darin liegt, dass einerseits somatische Warnsignale beim Überschreiten des gesetzlich relevanten Alkohollimits fehlen und andererseits ein subjektives Trunkenheitsgefühl erst zu einem späteren Zeitpunkt eintritt, zu dem die willentliche Verhaltenskontrolle bereits deutlich reduziert ist sowie eine verminderte Kontrollfähigkeit bezüglich des Beginns, der Beendigung und der Menge des Konsum besteht, weshalb von einem schädlichen Gebrauch auszugehen ist. In der Stellungnahme des medizinischen Sachverständigen wird dies bestätigt und darüber hinaus festgehalten, dass es bei der Erkrankung schädlicher Gebrauch einer dauerhaften Auseinandersetzung mit den und Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren bedarf, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können.

2.3. Gemäß § 17 Abs. 1 FSG-GV ist mangelnde Bereitschaft zur Verkehrsanpassung jedenfalls dann anzunehmen, wenn ein Lenker wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. b StVO bestraft wurde – gegenständlich hat der Bf nach erfolgtem Alkoholvortest die Durchführung eines Alkotest verweigert.

Zur Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wurde in der verkehrspsychologischen Stellungnahme ausgeführt, dass der beim Alkoholvortest gemessene Wert von mehr als 1,7 Promille – falls es bei derartigen Alkoholisierungsgraden nicht zu einer körperlichen Reaktion kommt, die den Antritt der Fahrt im Vorhinein unmöglich macht -, auf eine Alkoholgewöhnung infolge eines zumindest zeitweise auffälligen Alkoholkonsumverhaltens hindeutet und die Angaben des Bf zu seinen üblichen Konsumgewohnheiten vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar waren. In den Testverfahren hatten sich darüber hinaus eine geringe Selbstkontrolle und eine hohe Risikobereitschaft gezeigt, wobei die zur Vermeidung neuerlicher Trunkenheitsdelikte notwendig scheinende einschneidende Veränderung der Alkoholkonsumgewohnheiten vom Bf jedoch verneint wurde und er keine konstruktiven Strategien nennen konnte, wie er den Konsum von Alkohol und die Verkehrsteilnahme künftig hinreichend voneinander trennen wolle. Es bestand der Eindruck eines wenig reflektierten Umgangs des Bf mit Alkohol und die Wahrscheinlichkeit für neuerliche Trunkenheitsfahrten bei der Teilnahme am Straßenverkehr erschien nach wie vor erhöht.

Zwar fordern das FSG bzw. die FSG-GV nicht explizit eine Alkoholabstinenz, allerdings geht aus dem amtsärztlichen Gutachten sowie der Stellungnahme des medizinischen Sachverständigen unter Verwertung der Ergebnisse der verkehrspsychologischen Untersuchung sowie der fachärztlichen Stellungnahme, wie oben begründet, eindeutig hervor, dass eine Abstinenz im vorliegenden Fall als notwendig erachtet wird.

2.4. Das von der Rechtsvertreterin des Bf in der mündlichen Verhandlung zitierte Erkenntnis des VwGH vom 26. April 2018, Ra 2018/11/0031 beruht insofern auf einem anderen Sachverhalt als das gegenständliche Verfahren, als in jenem Fall weder im Behörden- noch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren das Vorliegen eines gehäuften Missbrauchs festgestellt und auch keine fachärztliche Stellungnahme eingeholt wurde, jedoch von fehlender Bereitschaft zur Verkehrsanpassung ausgegangen wurde.

2.5. Dem in der mündlichen Verhandlung gestellten Antrag, diese zu vertagen, damit der Bf die vom Sachverständigen getätigten Ausführungen sowie die vorgelegten Urkunden von einem eigenen Sachverständigen überprüfen lassen könne, wurde deshalb nicht entsprochen, da die fachliche Stellungnahme des medizinischen Sachverständigen dem Bf bereits im Vorfeld der Verhandlung zur Vorbereitung auf diese übermittelt wurde und der Sachverständige in der Verhandlung lediglich seine schriftlichen Ausführungen nochmals erörterte. Die

von ihm vorlegten Unterlagen stellten Quellen zu den von ihm getätigten Ausführungen in der schriftlichen Stellungnahme dar.

2.6. Durch die vom Bf am 21. Mai 2019 und am 13. August 2019 abgegebenen Haarproben, deren Analyseergebnis hinsichtlich des Vorliegens von EtG jeweils negativ war, ist eine Alkoholkarenz seit 21. Februar 2019 nachgewiesen. Insofern ist die Befristung der Lenkberechtigung von 17. September 2021 auf 21. Februar 2021 zu verkürzen. Aufgrund der seit Erhebung der Beschwerde verstrichenen Zeit ist bis zum Ende des ersten Befristungsjahres (21. Februar 2020) noch eine Haarprobe abzugeben und bleibt die Vorgangsweise im zweiten Befristungsjahr gleich wie von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid vorgeschrieben.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Das Landesverwaltungsgericht ist nicht von der bestehenden Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes abgewichen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing